

Beschluss des Kantonsrates über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Mitglieder des Büros des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Geschäftsprüfungskommission

beschliesst:

I. In der Sache Marcel Blunier gegen die Mitglieder des Büros des Kantonsrates wird, gestützt auf § 38 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes, die parlamentarische Immunität nicht aufgehoben.

II. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Zürich, den 4. April 1997

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:

Dr. Werner Hegetschweiler

Die Sekretärin:

Barbara Büttiker

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A. (Präsident); Martin Bornhauser, Uster; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Ernst Frischknecht, Dürnten; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Silvia Kamm, Bonstetten; Gustav Kessler, Dürnten; Susi Moser-Cathrein, Urdorf; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil (im Ausstand); Ernst Stocker, Wädenswil; Richard Stucki, Oberstammheim; Sekretärin: Barbara Büttiker

Weisung

A. Ausgangslage

1. Mit Beschluss vom 13. April 1994 erteilte die Bau- und Planungskommission Stallikon Familie H. die baurechtliche Bewilligung für den Anbau eines Wintergartens im Ausmass von 3,7 m x 4,1 m. Dieser Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Anlässlich der Schlussabnahme vom 20. Februar 1995 wurden kleinere Differenzen festgestellt und protokolliert (u.a. Fenster nur 2- anstatt 4-teilig; Keramikplattenboden als teilweiser Ersatz des Teppichbelages).

2. In der Folge erteilte die Bau- und Planungskommission Stallikon mit Beschluss vom 8. März 1995 der Bauherrschaft im Anzeigeverfahren die Baubewilligung für diese anlässlich der Schlussabnahme festgestellten Abänderungen.

3. Mitte April 1995 erhob Marcel Blunier gegen diese Baubewilligung Rekurs an die Baurekurskommission II des Kantons Zürich. Diese wies die Eingabe mit Datum vom 14. November 1995 ab.

4. Marcel Blunier zog den Entscheid ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter. Dieses wies die Beschwerde - soweit darauf eingetreten wurde - mit Entscheid vom 15. März 1996 ebenfalls ab.

5. Nach seinem Unterliegen zog Marcel Blunier den Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weiter und unterlag auch hier (Urteil des Bundesgerichtes vom 23. April 1996).

6. In der Folge gelangte er mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zürich und forderte Überprüfung und Aufhebung des Entscheides der kommunalen Bau- und Planungskommission und Entfernung der am Entscheid beteiligten Personen aus ihrem Amt. Der Regierungsrat wies die Aufsichtsbeschwerde, unter Hinweis auf die Unabhängigkeit der Baurekurskommissionen in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit, mit RRB vom 2. Oktober 1996 ab.

7. Mit Schreiben vom 9. November und 25. Dezember 1996 gelangte Marcel Blunier an den Kantonsrat und forderte diesen auf, gegen die Mitglieder des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes eine Strafuntersuchung einzuleiten, gegebenenfalls Anklage zu erheben, sowie gegebenenfalls, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, einen besonderen Beauftragten zu ernennen.

8. Mit Schreiben vom 16. Januar 1997 teilte die Kantonsratspräsidentin namens des Büros des Kantonsrates Marcel Blunier mit, dass auf seine Eingabe nicht eingetreten werde und begründete diesen Entscheid ausführlich.

9. Am 5. Februar 1997 reichte dieser bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige u.a. gegen alle gegenwärtigen Mitglieder des Büros des Kantonsrates wegen Amtsmissbrauch ein.

Der 1. Staatsanwalt überwies mit Datum vom 7.2.97 diese Eingabe an das Büro des Kantonsrates, da eine Strafuntersuchung gegen Kantonsratsmitglieder nur angehoben werden darf, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung hierzu erteilt (§ 38 Absatz 1 KG).

10. Gemäss § 38 Absatz 2 KG wäre das Ratsbüro für die Behandlung dieser Eingabe zuständig. Wegen Befangenheit ist dies im konkreten Fall jedoch nicht möglich. Die Mitglieder des Büros können als Angeschuldigte nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen weder Antrag an den Kantonsrat stellen, noch gar in eigener Sache entscheiden. Das Büro überwies daher mit Datum vom 13.3.97 das Geschäft an die GPK zur Vorbereitung und Antragstellung.

B. Beurteilungskriterien bei der Aufhebung der parlamentarischen Immunität

Bei der Beurteilung von Strafanzeigen und Ermächtigungsgesuchen ist der Kantonsrat nicht gehalten, strafrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wie das Bundesgericht in BGE 106 IV 43 festgelegt hat, darf die nichtrichterliche Ermächtigungsbehörde auch nach rein staatspolitischen Kriterien und aus blossen Opportunitätsgründen nach freiem Ermessen entscheiden.

Der Kantonsrat bzw. sein Büro haben diese Vorgabe bis anhin wie folgt umgesetzt: "In ständiger Praxis stützt der Kantonsrat bzw. das Ratsbüro das Strafverfolgungsprivileg, es sei denn, das Interesse des Gemeinwesens an einer Strafverfolgung sei im konkreten Fall grösser als der Vorteil der unbehinderten Amtsausübung der Magistraten, Parlamentarier oder Richter. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall aufgrund einer Interessenabwägung geprüft werden, sofern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine strafbare Handlung überhaupt begangen wurde.

C. Vorgewurfenes Fehlverhalten der Mitglieder des Büros des Kantonsrates

In seiner Anzeige vom 5. Februar 1997 bemängelt Marcel Blunier, das Büro des Kantonsrates habe es unterlassen aufsichtsrechtliche Massnahmen oder Strafuntersuchungen gegen andere Behörden (in casu insbesondere gegen das Verwaltungsgericht und den Regierungsrat) einzuleiten und habe sich daher einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht.

D. Behandlung der Eingabe durch das Büros des Kantonsrates

Das Büro wies die Eingabe von Marcel Blunier an den Beschwerde- und Petitionsausschuss. Dieser prüfte den Sachverhalt eingehend und beantragte dem Büro Nichteintreten. Das Büro folgte diesem Antrag. In ihrem Schreiben vom 16. Januar 1997 an

Marcel Blunier begründet die Kantonsratspräsidentin namens des Büros den Nichteintretensentscheid wie folgt:

- Marcel Blunier hatte Gelegenheit sein Anliegen durch alle gerichtlichen Instanzen hindurch vorzutragen;
- der Kantonsrat ist nicht befugt, einzelne Entscheide der Justizorgane inhaltlich zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben;
- es sind aus den geschilderten Vorgängen und eingereichten Akten - entgegen der Ansicht des Einsprechers - keine Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitglieder des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes ersichtlich.

E. Beurteilung durch die GPK

Nach ausführlicher Prüfung der eingeforderten Unterlagen kam die GPK bezüglich des Sachverhaltes zum gleichen Schluss wie das Büro des Kantonsrates, nämlich:

1. Marcel Blunier hatte Gelegenheit seine Anliegen und Forderungen durch alle gerichtlichen Instanzen hindurch vorzutragen. Diese wurde durch die zuständigen Instanzen einlässlich geprüft und als nicht zutreffend abgelehnt;
2. der Kantonsrat ist nicht befugt, diese Entscheide der Justizbehörden inhaltlich zu prüfen, zu ändern oder gar aufzuheben;
3. es sind aus den geschilderten Vorgängen und eingereichten Akten - entgegen der Ansicht des Einsprechers - keine Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitglieder des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes ersichtlich.

Was das Verhalten des Büros des Kantonsrates betrifft, ist die GPK der Ansicht, dass die Mitglieder des Büros materiell und formell korrekt gehandelt haben. Es sind keine vorwerfbaren oder gar strafrechtlich relevanten Fehlverhalten ersichtlich.

Die GPK stellt daher zusammenfassend fest:

1. Aufwand und Umtriebe, welche eine Strafuntersuchung gegen die beschuldigten Ratsmitglieder mit sich brächte, stünden in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Fehlbarerklärung;
2. Auch bei gründlicher Prüfung der Sachlage kann kein Grund ausgemacht werden, welcher eine Strafverfolgung als im öffentlichen Interesse erscheinen liesse;
3. Die vorliegende Anzeige von Marcel Blunier erscheint als unverhältnismässig und rechthaberisch.

F. Antrag der GPK an den Kantonsrat

Die GPK beantragt dem Kantonsrat daher, in der Sache Marcel Blunier gegen alle Mitglieder des Büros des Kantonsrates die parlamentarischen Immunität nicht aufzuheben.

